

## Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen des Parlaments oder seiner Kommissionen.

Nachdem der Ständerat die Aktienrechtsrevision vom 9.–11. Juni 2009 als Erstrat behandelt hat (vgl. die Übersicht über die Beschlüsse des Ständerates in der GesKR 3/09, 426 ff.), hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) am 8. Oktober 2009 mit den Detailberatungen begonnen. Nachfolgend werden die wichtigsten Anträge der RK-N in zusammengefasster Form dargestellt.

Auf die bundesrätlichen Entwürfe bzw. den damit übereinstimmenden Stand der Vorlage nach der Beratung im Ständerat wird im Folgenden mit der Abkürzung «E-OR» hingewiesen. Mit «E-OR SR» wird auf den Stand Bezug genommen, wie er sich aufgrund der Beschlüsse des Ständerates nach der Beratung im Ständerat präsentiert. Die ausformulierten Artikel zu den Beschlüssen der RK-N liegen noch nicht vor.

### Rechte der Aktionäre / Generalversammlung

#### Übertragung börsenkotierter Namenaktien

Mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt die RK-N, das vom Ständerat beschlossene Nominee-Modell zu übernehmen. Dieses basiert auf einem Entwurf der RK-S. Das Nominee-Modell läuft letztlich auf eine Abschaffung der Dispoaktien hinaus und auferlegt den Verwahrungsstellen im Sinne des Bucheffektengesetzes neue Pflichten. Im Folgenden wird nochmals (vgl. GesKR 3/09, 426 f.) das Nominee-Modell gemäss dem ständerätlichen Beschluss dargestellt:

*Meldepflicht:* Bei einer Übertragung von Namenaktien gemäss Bucheffektengesetz soll die Verwahrungsstelle des Veräusserers dessen Namen oder sonst ihren eigenen Namen sowie die Anzahl der veräusserten Aktien der Gesellschaft unverzüglich melden (Art. 685e Abs. 1 E-OR SR).

*Rechtsübergang:* Der Rechtsübergang soll bei einer Übertragung gemäss Bucheffektengesetz mit der Übertragung erfolgen, in allen übrigen Fällen damit, dass ein Anerkennungsgesuch gestellt wird (Art. 685f Abs. 1 E-OR SR). Das Anerkennungsgesuch soll im Fall verwarhter Aktien nur noch über die Verwahrungsstelle gestellt werden können; sie soll dies dem Erwerber unverzüglich nach der Übertragung auch anbieten (Art. 685f Abs. 1<sup>bis</sup> E-OR SR). Wird kein Anerkennungsgesuch gestellt, so lässt sich die Verwahrungsstelle 30 Tage nach dem Erwerb anstelle des Erwerbers in das Aktienbuch eintragen, sofern die Statuten der Gesellschaft dies nicht ausschliessen und sofern der Erwerb nicht auf eigene Rechnung der Verwahrungsstelle erfolgte (Art. 685f Abs. 5 E-OR SR).

*Aktienbuch:* Im Aktienbuch sollen nicht nur die Eigentümer und Nutzniesser, sondern auch die Verwahrungsstellen eingetragen werden, sofern die Statuten dies nicht ausschliessen (Art. 686 Abs. 1 lit. c E-OR SR). Die Eintragung der Verwahrungsstelle erfolgt auf ihre Meldung hin (Art. 686 Abs. 2 Satz 2 E-OR SR). Die Verwahrungsstelle soll, solange sie im Aktienbuch eingetragen ist, allein zur Ausübung des Stimmrechts und zur Geltendmachung der Vermögensrechte berechtigt sein, während alle übrigen Mitwirkungsrechte aus der Aktie ruhen (Art. 686 Abs. 5 E-OR SR). Das Stimmrecht der im Aktienbuch eingetragenen Verwahrungsstellen soll auf 0.2 Prozent der Stimmen beschränkt sein, sofern die Statuten keinen höheren Grenzwert vorsehen. Für die Ausübung des Stimmrechts sollen die Verwahrungsstellen keine Vollmacht vorweisen müssen (Art. 689a Abs. 1<sup>ter</sup> und 1<sup>quater</sup> E-OR SR). Die Klagerechte sollen ausschliesslich beim Eigentümer oder Nutzniesser verbleiben (Art. 686 Abs. 6 E-OR SR).

*Weiterleitungs- und Weisungseinholungspflicht der Verwahrungsstellen:* Die Verwahrungsstellen sollen den Eigentümern und Nutzniessern der Aktien alle Mitteilungen der Gesellschaft im Hinblick auf eine Generalversammlung unverzüglich weiterleiten und Weisungen über die Ausübung des Stimmrechts einholen (Art. 689c<sup>bis</sup> Abs. 1 E-OR SR). Dauervollmachten in AGB sind untersagt (Art. 689c<sup>bis</sup> Abs. 2 Satz 1 E-OR SR). Fehlen Weisungen, so soll die Verwahrungsstelle das Stimmrecht nicht ausüben (Art. 689c<sup>bis</sup> Abs. 2 Satz 2 E-OR SR). Die durch diese neuen Pflichten der Verwahrungsstellen entstehenden Kosten sollen von der Gesellschaft getragen werden (Art. 689c<sup>bis</sup> Abs. 3 E-OR SR).

*Bekanntgabepflicht:* Die im Aktienbuch eingetragenen Verwahrungsstellen, die anlässlich einer Generalversammlung abstimmen wollen, sollen der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekanntgeben (Art. 689e Abs. 1 E-OR SR).

#### Institutionelle Stimmrechtsvertretung

Die RK-N beantragt mit 9 zu 8 Stimmen, die Organ- und Depotvertretung nicht abzuschaffen. Der Ständerat war noch dem bundesrätlichen Vorschlag gefolgt. Dieser sieht in Art. 689c E-OR und 689d E-OR vor, dass eine institutionelle Stimmrechtsvertretung nur durch unabhängige Stimmrechtsvertreter erfolgen darf. Eine Minderheit der RK-N will den bundesrätlichen Vorschlag annehmen.

**Verwaltungsrat****Wahl, Amtsdauer und Organisation des Verwaltungsrates**

Der bundesrätliche Entwurf sieht zwingend eine einjährige Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder vor (Art. 710 Abs. 1 E-OR). Der Ständerat hat hingegen eine dreijährige Amtsdauer beschlossen, sofern die Stauten nichts anderes vorsehen (Art. 710 Abs. 1 E-OR SR). Die RK-N folgt dem Vorschlag des Ständerats und spricht sich ebenfalls für eine dreijährige Amtsdauer aus (mit 11 zu 9 Stimmen).

**Initiative «gegen die Abzockerei»****Entkoppelung von der Aktienrechtsrevision**

Die RK-N hat der Initiative «gegen die Abzockerei» mit 10 zu 9 Stimmen bei 7 Enthaltungen zugestimmt und widersetzt sich damit dem Bundesrat und dem Ständerat, die dieses Volksbegehren ablehnen. Weiter beschloss die RK-N mit 14 gegen 12 Stimmen ohne Enthaltung, die Initiative von der Aktienrechtsrevision zu entkoppeln. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag im Rahmen der Aktienrechtsrevision gegenüberzustellen. Der Ständerat hatte diesem Vorgehen zugestimmt, die Vorschläge des Bundesrats aber abgeschwächt. Ein Teil der RK-N fand deshalb, dass ein echter Gegenvorschlag illusorisch sei. Die Anträge aus der RK-N werden voraussichtlich in der Frühjahrsession im Nationalrat beraten.

**Gesetzesaufbau****Trennung der Bestimmungen zu börsenkotierten und nicht börsenkotierten Gesellschaften**

Am 29. Oktober 2009 hat die RK-N entschieden, die Beratungen für 3–4 Monate zu sistieren und während dieser Zeit vom Bundesamt für Justiz einen Entwurf ausarbeiten zu lassen, der die Bestimmungen zu den börsenkotierten Gesellschaften von den Bestimmungen, die für sämtliche Aktiengesellschaften gelten, klar trennen soll.